

**Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
(Engineering and Management)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 03.02.2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Engineering and Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 13.06.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „München“ der Klammervermerk „(APO)“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Fachoberschulen, Ausbildungsrichtung Technik, benötigen kein Vorpraktikum. ²Das Vorpraktikum muss in einem Handwerks- oder Industriebetrieb im Bereich der Metallbearbeitung und Metallverarbeitung abgeleistet werden sowie das Kennenlernen von Fertigungs- und Montageverfahren und den dazu eingesetzten Werkzeugen und Maschinen im Werkstatt- oder Produktionsbereich umfassen. ³Wurden die vorgenannten Kompetenzen während einer abgeschlossenen beruflichen Ausbildung erworben, kann das Vorpraktikum auf schriftlichen Antrag erlassen werden.“.
3. § 3a erhält folgende Überschrift: „Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen“, und wird um folgenden neuen Abs. 5 ergänzt:

„(5) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.“.
4. In § 4 Abs. 1 wird nach dem Wort „ECTS-Kreditpunkte“ der Klammervermerk „(der Arbeitsaufwand eines durchschnittlichen Studierenden für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Zeitstunden)“ eingefügt.
5. In § 5 werden nach dem Text des bisherigen Satzes 1 ein Komma und die Worte „und aus dem sich auch die in jedem allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfach erwerbenden Kompetenzen ersehen lassen“ eingefügt.
6. In § 6 werden in Abs. 1 Satz 3 die Worte „das sie erstmals betreffen“ durch „in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind“ ersetzt und in Abs. 2 Nr. 5 nach dem Wort „Prüfungen“ die Worte „sofern dies nicht bereits in der Anlage 1 hinreichend bestimmt geregelt ist, und“ eingefügt.
7. § 8 Abs. 5 wird gestrichen, die bisherigen Abs. 6 bis 8 werden zu den Abs. 5 bis 7.
8. In § 9 werden die Worte „gilt die Regelung des“ und das Sonderzeichen „§“ durch „gelten die Regelungen der“ und die Sonderzeichen „§§“ ersetzt und nach der Abkürzung „RaPO“ die Worte „und 12 Abs. 1 und 2 APO“ eingefügt.

9. In § 12 werden in Abs. 2 die Fundstelle „9a Sätze 3 und 5“ durch „10 Sätze 2, 3, 5 und 6“ ersetzt und nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt den vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) näher beschriebenen Verfahren.“.

10. In § 13 werden das Hilfsverb „wird“ durch „werden“ ersetzt und nach dem Wort „Zeugnis“ die Worte „und ein Diploma Supplement“ eingefügt.
11. In Anlage 1 werden in der Kopfzeile aller Spalten 7 nach dem Wort „schriftlicher“ die Worte „und Dauer mündlicher“ eingefügt und die Fußnote „³“ jeweils gestrichen.
12. In der Anlage 1 werden in Abschnitt 1 in Zeile G8 (*Technisches Zeichnen*) in der Spalte 7 nach der Abkürzung „StA“ die Fußnote „³“, in Abschnitt 2.1 in Zeile T2 (*Angewandte Technik*) in der Spalte 7 nach der Abkürzung „StA“ die Fußnote „⁴“ und nach der Abkürzung „PA“ die Fußnote „⁵“, in Abschnitt 2.2 in Zeile B2 (*Marketing*) in der Spalte 7 nach der Abkürzung „StA“ die Fußnote „⁶“ und nach der Abkürzung „Ref“ ein Komma und die Zahlen „10 - 20“, in Abschnitt 2.3 in Zeile I3 (*Projekt- und Qualitätsmanagement*) in der Spalte 7 nach der Abkürzung „PA“ die Fußnote „⁵“, in Zeile I7 (*Fachsprache III (Englisch oder Französisch)*) in der Spalte 7 nach der Abkürzung „Ref“ ein Komma und die Zahl „15“, in Zeile I8 (*Wissenschaftliche Projektarbeit*) in der Spalte 7 nach der Abkürzung „PA“ die Fußnote „⁹“, in Abschnitt 2.4 in Zeile IND3 (*Entwicklung und Konstruktion mit CAD*) in der Spalte 7 nach der Abkürzung „PA“ die Fußnote „¹⁰“ und nach der Abkürzung „StA“ die Fußnote „¹¹“ eingefügt, in Abschnitt 2.5 in Zeile INF2 (*Software Engineering I*) die Bezeichnung „schrP, 90 - 120“ durch „PA¹²“ ersetzt, in Zeile INF3 (*Software Engineering II*) in der Spalte 7 nach der Abkürzung „PA“ die Fußnote „¹³“ und in Zeile INF6 (*Projektseminar*) in der Spalte 7 nach der Abkürzung „PA“ die Fußnote „¹²“ eingefügt, sowie in Abschnitt 2.6 in der Kopfzeile der Spalte 7 die Fußnote „²“ eingefügt und in Zeile BIO1 (*Biotechnologisches Praktikum*) in der Spalte 7 die Abkürzung „PA“ durch „PrA¹⁴“ ersetzt.
13. In Anlage 1 wird in Abschnitt 2.7 in Zeile W5 (*Industriepraktikum*) in der Spalte 7 die Bezeichnung „PA⁹“ eingefügt.
14. In Anlage 1 werden in Abschnitt 2.7 in Spalte 4 in den Zeilen W2, W3 und W4 die bisherigen Ziffern „3“ durch „3 oder 4“ und in der Summenzeile die Zahl „156“ durch „156 bis 159“ ersetzt.
15. Die bisherigen Fußnoten „⁴“ bis „⁸“ ändern sich wie folgt: Fußnote „⁴“ wird zu „⁷“, Fußnote „⁵“ zu „⁸“, Fußnote „⁶“ zu „¹⁵“, Fußnote „⁸“ zu „¹⁶“ und Fußnote „⁷“ zu „¹⁷“.
16. Der Anmerkungsapparat wird wie folgt neu gefasst:

¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.

² ¹Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Bachelorarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.

³ ¹Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine mindestens fünf technische Zeichnungen (Format DIN A 3) und mindestens drei Seiten technische Berechnungen umfassende, betreute schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema, die während der Vorlesungszeit eines Semesters anzufertigen ist. ²Die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent legt die genaue Bearbeitungsdauer und den Abgabetermin der Prüfungsleistung fest.

⁴ ¹Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine mindestens zwei Seiten umfassende, betreute schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema. ²Die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent legt die genaue Bearbeitungsdauer und den Abgabetermin der Prüfungsleistung fest.

- ⁵ ¹Bei der Projektarbeit handelt es sich um eine mindestens zehnsseitige, vertiefende Ausarbeitung eines vorgegebenen oder von der/dem Studierenden im Einvernehmen mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten gewählten Themas. ²Die genaue Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ⁶ ¹Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine mindestens zehnsseitige, betreute schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema. ²Die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent legt die genaue Bearbeitungsdauer und den Abgabetermin der Prüfungsleistung fest.
- ⁷ Bei Wahl des Sprachkonzeptes „3+0“ müssen die in den Zeilen I5 bis I7 aufgeführten Module in Englisch oder in Französisch, bei Wahl des Sprachkonzeptes „3 + 1“ zusätzlich das Modul I5 in der als Fachsprache B gewählten Fremdsprache sowie bei Wahl des Sprachkonzeptes „2 + 2“ die Module I5 und I6 jeweils in den Fremdsprachen Englisch und Französisch absolviert werden.
- ⁸ Bei Wahl des Sprachkonzeptes „3+0“ werden die in den Modulen I5, I6 und I7 erzielten Noten zu einer Modulendnote zusammengefasst und hierzu im Verhältnis 1 : 1 : 1 gewichtet. Bei Wahl des Sprachkonzeptes „3+1“ gilt hinsichtlich der Fachsprache A Satz 1; die im Modul I5 in der Fachsprache B erzielte Note ist Modulendnote dieser Fachsprache. Bei Wahl des Sprachkonzeptes „2+2“ werden die beiden in den Modulen I5 und I6 jeweils erzielten Noten zu einer Modulendnote je Fachsprache zusammengefasst und hierzu jeweils im Verhältnis 1 : 1 gewichtet.
- ⁹ ¹Die Projektarbeit umfasst eine mindestens zehnsseitige Dokumentation des durchgeführten wissenschaftlichen Projektes bzw. des Industriepraktikums und jeweils eine 15-minütige persönliche Präsentation der wesentlichen Ergebnisse. ²Die genaue Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin der Projektarbeit sowie der Termin der Präsentation werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ¹⁰ ¹Die Projektarbeit umfasst die vertiefende Ausarbeitung eines Konstruktionsprojekts. ²Themenstellung, Bearbeitungsdauer und Abgabetermin werden in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ¹¹ ¹Als Studienarbeit müssen drei Übungsaufgaben bearbeitet werden. ²Die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent legt die genaue Bearbeitungsdauer und den Abgabetermin der Prüfungsleistung fest.
- ¹² ¹Die Projektarbeit umfasst die mindestens zehnsseitige Dokumentation der Bearbeitung einer Aufgabenstellung auf dem Gebiet des Software Engineerings (Modul *Software Engineering I*) bzw. eine zehnsseitige Dokumentation des im Modul *IT-Projektseminar II* durchgeführten Projektes. ²In beiden Fällen werden die genaue Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ¹³ ¹Die Projektarbeit umfasst die mindestens zehnsseitige Dokumentation der Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung auf dem Gebiet des Software Engineerings (Modul *Software Engineering II*) und eine 10-minütige persönliche Präsentation der wesentlichen Ergebnisse. ²Die genaue Bearbeitungsdauer, der Abgabetermin und der Termin der Präsentation werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ¹⁴ ¹Die Prüfungsleistung Praktikumsausarbeitung (PrA) umfasst eine praktikumsbegleitende 15-minütige schriftliche Prüfung und eine mindestens zehnsseitige, vertiefende schriftliche Ausarbeitung im Praktikum durchgeführter Versuche. ²Der Termin der schriftlichen Befragung, die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin der schriftlichen Ausarbeitung werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ¹⁵ ¹Das Nähere wird von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien geregelt. ²Im Bachelorprüfungszeugnis werden beide allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer jeweiligen Note ausgewiesen.
- ¹⁶ ¹Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden entweder mit einer 90- bis 120-minütigen schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit oder einer Studienarbeit oder einem 15- bis 20-minütigen Referat oder einer 20-minütigen mündlichen Prüfung oder einer Kombination aus den vorgenannten Prüfungsformen abgeprüft. ²In letztgenanntem Falle wird die Modulendnote aus dem arithmetischen Mittel der jeweils geforderten Prüfungsleistungen gebildet. ³Dabei handelt es sich bei der Projektarbeit um eine vertiefende, mindestens zehn Seiten umfassende, schriftliche Bearbeitung eines in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten gewählten Themas, bei der Studienarbeit um eine mindestens zehn Seiten umfassende, betreute schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema. ⁴In beiden Fällen werden die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin der Prüfungsleistung von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ¹⁷ Die Module *Ergonomie mit Praktikum* (Abschnitt 2.3, Zeile I2), *Fachsprache III* (Abschnitt 2.3, Zeile I7) und *Wissenschaftliche Projektarbeit* (Abschnitt 2.3, Zeile I8) werden im Rahmen praxisbegleitender Lehrveranstaltungen unterrichtet und abgeprüft.

17. Im Abkürzungsverzeichnis werden bei der Abkürzung „ECTS“ nach dem Wort „Transfer“ die Worte „and Accumulation“ eingefügt, die Abkürzung „LN Leistungsnachweis“ gestrichen, und die Abkürzung „schr(T)P schriftliche (Teil)Prüfung“ durch „schrP schriftliche Prüfung“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 15. März 2015 mit den Maßgaben in Kraft, dass die in § 1 Nr. 12 in den Zeilen INF2 (*Software Engineering I*) und BIO1 (*Biotechnologisches Praktikum*) ausgewiesenen Änderungen nur für Studierende gelten, die das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Engineering and Management) nach dem Wintersemester 2014/2015 aufnehmen oder die das Studium in vorgenanntem Bachelorstudiengang vor dem Sommersemester 2015 aufgenommen und in den Modulen *Software Engineering I* oder *Biotechnologisches Praktikum* noch keine Prüfungsleistung erbracht haben.
- (2) ¹Studierende, für die diese Änderungssatzung nicht gilt, müssen die in den Modulen *Software Engineering I* und *Biotechnologisches Praktikum* geforderten Prüfungsleistungen nach Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Engineering and Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München i. d. F. vom 12.02.2013 ablegen. ²Sie können sich jedoch auf schriftlichen Antrag in die aufgrund dieser Änderungssatzung zu erstellende Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. ³In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen.